

13.08.2015

Stellungnahme des Deutschen Bibliotheksverbandes zum VG-Richtlinien-Umsetzungsgesetz

Der Deutsche Bibliotheksverband, der bundesweit mehr als 10.000 Bibliotheken vertritt, dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz eines „Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt sowie zur Änderung des Verfahrens betreffend die Geräte- und Speichermedienvergütung“.

Bibliotheken sind als Nutzer im Rahmen der Ausleihe und anderer Services wie z.B. der Zugänglichmachung von Werken an Lesesaal-Terminals (§ 52b UrhG) oder dem Kopienversand (§ 53a UrhG) zur Zahlung von Vergütungen an Verwertungsgesellschaften (VG'en) verpflichtet. Die kollektive Rechtswahrnehmung spielt heute eine große Rolle für Bibliotheks-Services. Sie wird in Zukunft wohl noch stärker werden. Daher sieht der Deutsche Bibliotheksverband die klare gesetzliche Regelung der Strukturen von VG'en sehr positiv. Von herausragender Bedeutung für Bibliotheken und deren Nutzer sind die klaren und kohärenten Vorgaben für Gesamtvertrags-Verhandlungen.

Um eine wohl durchdachte und zweckentsprechende Umsetzung der VGG-Richtlinie zu fördern, möchten wir Ihnen gleichwohl noch folgende Hinweise bzw. Bedenken kundtun:

Zu §§ 2, 3, 4: Verwertungsgesellschaft, Abhängige Verwertungseinrichtung, Unabhängige Verwertungseinrichtung):

Verwertungsgesellschaften mit ihrer großen sozialen, kulturellen und kulturpolitischen Bedeutung sollten erhalten und gestärkt werden. Gerade im digitalen Bereich profitieren Verwerter und Nutzer wie Bibliotheken von dem großen Repertoire, auf das sie in einem one-stop-shop zugreifen können. Die durch die Richtlinie vorgegebene Aufsplitterung wird in der deutschen Umsetzung allerdings noch dadurch verstärkt, dass die unabhängigen Verwertungseinrichtungen deutlich weniger Vorgaben unterliegen als Verwertungsgesellschaften. Um zumindest einen fairen Wettbewerb zu gewährleisten, sollten die Voraussetzungen für alle urheberrechts-wahrnehmenden Organisationen möglichst einheitlich sein.

Zu § 27: Verteilungsplan

Hier wäre aus Sicht des Deutschen Bibliotheksverbandes eine Klarstellung dahingehend erforderlich, dass weiterhin mit Hilfe des Verteilungsplans kulturell bedeutsame Werke und Leistungen besonders berücksichtigt werden sollen. Im Gegensatz zu § 7 UrhWahrnG mit seiner dem entsprechenden „Soll“ – Vorschrift ist in § 32 VGG-Entwurf nur geregelt, dass die Verwertungsgesellschaften kulturell bedeutende Werke oder Leistungen fördern „kann“. Wir bitten diesbezüglich um eine Änderung.

Zu § 38 Abs.2 : Tarife / Erfassung der Nutzungen

Aus Sicht der deutschen Bibliotheken besteht eine wesentliche Funktion der VG'en in der erheblichen Verwaltungsvereinfachung, die daraus entsteht, nicht mit jedem Rechteinhaber einzeln verhandeln zu müssen. Diese Verwaltungsvereinfachung wird aber wesentlich geschmälert, wenn auf der anderen Seite viel Verwaltungsaufwand für Einzelmeldungen anfällt. Zwar mögen Einzelfallmeldungen aus Gerechtigkeitsgründen im Prinzip zu bevorzugen sein, der nötige Aufwand muss aber im angemessenen Verhältnis stehen (BGH – I ZR 84/11 – Gesamtvertrag Hochschul-Intranet (GRUR 2013 1220ff., Rz. 76). Hier sollte der gleiche Rechtsgedanke wie bei der „Existenzberechtigung“ von VG'en überhaupt stärker betont werden: Im Prinzip mögen zwar Einzelverträge mit den jeweiligen Rechteinhabern vorzuziehen sein; aus Gründen der Praktikabilität hat es sich aber als sinnvoll erwiesen, die Urheberrechtsabgaben in festen Tarifen und mit einheitlichen Ansprechpartnern – nämlich Verwertungsgesellschaften – zu bündeln.

Aus dem gleichen Gedanken heraus sollten VG'en auch deutlicher als bisher berechtigt werden, Tarife, die auf Gesamtverträgen beruhen, pauschal oder auf der Basis von validen statistischen Hochrechnungen zu erheben, wenn dies unter Aspekten der Verwaltungseinsparung sinnvoll erscheint.

Der Deutsche Bibliotheksverband schlägt daher vor, § 38 Abs. 2, um einen Satz 3 zu ergänzen:

Im Rahmen von Gesamtverträgen sollen pauschalisierende oder statistisch erhobene Berechnungsgrundlagen verwendet werden, wenn zu erwarten ist, dass Einzellerhebungen mit nicht unerheblichem Verwaltungsaufwand verbunden wären.

Dies ist nicht zuletzt eine Lehre aus dem Abschlussbericht des Pilotprojekts zur „Einzelerfassung der Nutzung von Texten nach § 52a UrhG“.¹ Dort hatte sich gezeigt, dass die Kosten für den Verwaltungsaufwand der Einzelerfassung die Summe der vorgesehenen Ausschüttungen um ein Vielfaches übersteigen. Dies kann kaum im Sinne der öffentlichen Haushalte sein und auch den Rechteinhabern wäre mit höheren Ausschüttungen mehr gedient. Trotzdem hält sich zumindest die VG Wort derzeit aus rechtlichen Gründen für verpflichtet, weiter auf Einzelmeldungen zu drängen.² Die Gesetzesnovelle böte hier Gelegenheit, korrigierend zu steuern.

¹ urn:nbn:de:gbv:700-2015061913251. Eine Stellungnahme des Deutschen Bibliotheksverbands zum Abschlussbericht ist in Vorbereitung

² Pressemitteilung der VG Wort vom 26.6.2015

Der Deutsche Bibliotheksverband (dbv)

Im Deutschen Bibliotheksverband sind ca. 2.100 Bibliotheken aller Sparten und Größenklassen Deutschlands zusammengeschlossen. Der gemeinnützige Verein dient seit mehr als 65 Jahren der Förderung des Bibliothekswesens und der Kooperation aller Bibliotheken. Sein Anliegen ist es, die Wirkung der Bibliotheken in Kultur und Bildung sichtbar zu machen und ihre Rolle in der Gesellschaft zu stärken. Zu den Aufgaben des dbv gehören auch die Förderung des Buches und des Lesens als unentbehrliche Grundlage für Wissenschaft und Information sowie die Förderung des Einsatzes zeitgemäßer Informationstechnologien.

Kontakt: Deutscher Bibliotheksverband

Barbara Schleihagen, Geschäftsführerin, Tel.: 0 30/644 98 99 10

E-Mail: dbv@bibliotheksverband.de, <http://www.bibliotheksverband.de>, <http://www.bibliotheksportal.de>